

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

11. Ausgabe vom 14. März 2007

INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses
- ▼ Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Rentenversicherung
- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2007
- ▼ Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg vom 15. Mai 2004
- ▼ Allgemeinverfügung zur Regelung des Taxiverkehrs im Landkreis Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- ▼ Verordnung über die Verkaufssonntage in der Stadt Starnberg am 29. April 2007 und 14. Oktober 2007 vom 26.02.2007
- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 für das Gebiet Mathildenstraße, Dr.-Paulus-Weg, Von-der-Tann-Straße, Georgenbach, Mühlbergstraße, betreffend die Fl.Nrn. 591/5, 592/2 (Teil) und 600/2 der Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Gemeindezentrum der Neuapostolischen Kirche; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8021 Perchtinger Feld, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49; „Arnika-/Anemonenweg“
- ▼ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
- ▼ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg und Gemeinde Inning am Ammersee (Gbr)

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet am **Dienstag, 20.03.2007, um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2** statt.

– Tagesordnung –

- I. **Öffentliche Sitzung**
 1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 30.11.2006
 2. Tagesbetreuung von Kindern und Vollzeitpflege
 - a) Tagespflegegeld nach § 23 SGB VIII
 - b) Pflegegeld für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII
 - c) Feststellung und Anerkennung des Bedarfs an Tagespflegeplätzen; Sicherstellung der Ersatzbetreuung bei Ausfallzeiten
 3. Bericht über Kriminalität von jungen Menschen
 4. Zuschussanträge
 5. Verschiedenes
- II. **Nichtöffentliche Sitzung**

◆ Sprechtag zur Auskunftserteilung in der Rentenversicherung

Die nächsten gemeinsamen Sprechtag, die die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd im Landkreis Starnberg zur Erteilung von Auskünften in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung abhalten, finden jeweils am **Dienstag, dem 20.03., 03.04., 17.04., von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 111** statt.
Vorankündigung bei der Stadt Starnberg, Frau Pietz, Tel. 08151 / 772-109 ist erwünscht. Besucher mit Termin werden vorrangig beraten.
Die Auskunftssuchenden werden gebeten, ihre vollständigen Versicherungsunterlagen mitzubringen.

◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2007

I. Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 18.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit 92.101.150 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.136.429 € ab.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.949.090 € festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 9.347.900 € festgesetzt.

- § 4
- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 67.827.260 € (Umlagesoll) festgesetzt.
 - (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 12.12.2006	
Grundsteuer A	316.838 €
Grundsteuer B	12.683.563 €
Gewerbesteuer	59.917.171 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	54.311.941 €
Umsatzsteuerbeteiligung	4.026.321 €
b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2006	
Anspruch hatten	217.875 €
Summe der Umlagegrundlagen	131.473.658 €
 - (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2007 einheitlich auf 51,59 v. H. festgesetzt.
 - (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende

Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 14.02.2007, Nr. 12.2-1512 STA 07, folgende rechtsaufsichtliche Genehmigungen erteilt:

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 2.949.090 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO);
2. die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 9.347.900 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 15.03.2007 bis 21.03.2007 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Berichtsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 14.03.2007

Landratsamt Starnberg – *Heinrich Frey, Landrat*

◆ Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg vom 15. Mai 2004

Bekanntmachung: 30.04.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 18 vom 07. Mai 2004)
Das Landratsamt Starnberg ändert die aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung personenbeförderungrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal v. 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962) und Art. 14 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft v. 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2005 (GVBl. S. 482), erlassene Taxitarifordnung wie folgt:
1. § 2 Abs. 1 a, b, c erhält folgende Fassung:

Beförderungsentgelte

- (1) Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Mindestfahrpreis 2,90 € (einschl. die ersten 129,03 m Wegstrecke oder einer Wartezeit von 34,3 Sekunden) bestehend aus:

Grundpreis:	2,70 €
und einer Schalteinheit	0,20 €
 - b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1) für

0–5 km (0,20 € pro 129,03 m)	1,55 €
5–10 km (0,20 € pro 137,93 m)	1,45 €
ab 10 km (0,20 € pro 153,85 m)	1,30 €
 - c) dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – auch verkehrsbedingt – je Stunde 21,00 € (0,20 Euro je 34,3 Sekunden)
Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei einem Kilometerpreis von

1,55 €: 13,55 km/h	
1,45 €: 14,48 km/h	
1,30 €: 16,15 km/h	

Diese Änderung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Starnberg, 19.02.2007

Landratsamt Starnberg – *Heinrich Frey, Landrat*

◆ Allgemeinverfügung zur Regelung des Taxiverkehrs im Landkreis Starnberg

Das Landratsamt Starnberg erlässt als örtlich und sachlich zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund § 47 Abs. 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes werden die Gemeinden Andechs und Herrsching zu einem gemeinsamen Bereithaltungsbezirk zusammengefasst. Taxen von Taxiunternehmern, die ihren Betriebssitz in Andechs oder in Herrsching haben, können in beiden Gemeinden an den zugelassenen Plätzen bereitgehalten werden.
2. Aufgrund § 2 Satz 2 der Taxi-Ordnung für den Landkreis Starnberg und § 46 Abs. 1 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. I) der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen wird zugelassen, dass Taxen vor den nachstehend genannten Lokalitäten auf der Fahrbahn, auf Seitenstreifen oder in Parkbuchten zu den angegebenen Zeiten bereitgehalten werden dürfen, soweit dort nicht ein absolutes Haltverbot besteht. Das Parken in zweiter Reihe ist nicht zulässig. Zugelassen sind nur Fahrzeuge von Unternehmern am jeweiligen Betriebssitz.

Betriebssitz Starnberg

Lokalität: 1. Beach-Club, Strandbadstraße
Bereitstellung: 22.00–3.00 Uhr

Betriebssitz Tutzing

Lokalität: 1. Film-Taverne, Kirchenstraße 3
Bereitstellung: 22.00–2.00 Uhr
Lokalität: 2. Inside Club – Diskothek, Schönmoosweg 3
Bereitstellung: nur freitags 22.00–3.00 Uhr

Betriebssitz Gilching

Lokalität: 1. Cocktailbar Memphis, Waldstraße 1 a
Bereitstellung: freitags und samstags 22.00–3.00 Uhr
Lokalität: 2. Zum Zinnkrug, Landsberger Straße 42
Bereitstellung: wie 1.
Lokalität: 3. Diskothek Point, Carl-Benz-Straße 3
Bereitstellung: wie 1.
Lokalität: 4. Tanzbar Seitenblick, Carl-Benz-Str. 13
Bereitstellung: wie 1.
Lokalität: 5. Spielsalon Scorpion, Carl-Benz-Str. 16
Bereitstellung: wie 1.
Lokalität: 6. Parsberg Keller, Brucker Straße 14
Bereitstellung: wie 1.
Lokalität: 7. Latino Lounge, Am Markt 6
Bereitstellung: wie 1.

Betriebssitz Herrsching

Lokalität: 1. Bembe Cubana Bar, Mühlfeld 2
Bereitstellung: 21.00–4.00 Uhr
Lokalität: 2. Pizzeria Da Mario, Mühlfeld 2
Bereitstellung: 21.00–4.00 Uhr
Lokalität: 3. Bistro, Mühlfelder Straße 9
Bereitstellung: 22.00–4.00 Uhr
Lokalität: 4. Feni's Café, Mühlfelder Straße 9
Bereitstellung: 22.00–4.00 Uhr
Lokalität: 5. Promenade Restaurant, Summerstr. 6
Bereitstellung: 21.00–1.00 Uhr
Lokalität: 6. Al Porto, Summerstraße 8
Bereitstellung: 21.00–1.00 Uhr
Lokalität: 7. Bei Charly an Bord, Summerstraße 16
Bereitstellung: 22.00–4.00 Uhr
Lokalität: 8. Ammerseehotel, Summerstraße 34
Bereitstellung: 21.00–1.00 Uhr

Die im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 2 vom 14. Januar 1999 und Nr. 48 vom 12. Dezember 2003 veröffentlichten Allgemeinverfügungen zur Regelung des Taxiverkehrs im Landkreis Starnberg treten außer Kraft.

Starnberg, 19.02.2007

Landratsamt Starnberg – *Heinrich Frey, Landrat*

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Bescheid vom 27.02.2007, AZ: 40-B-2006-427-7, die unbefristete Baugenehmigung zur Erweiterung der Freischankfläche auf 190 Plätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 1358/17 der Gemarkung Gauting, Gemeinde Gauting, gegenüber dem Gasthof Zum Bären,

Fortsetzung nächste Seite >>>



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

vertr. durch die Fa. Izumi Sammer GmbH, Pippin-str. 1, 82131 Gauting, unter Auflagen erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der o.g. Klage durch E-Mail ist nicht zulässig. Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann. Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

Die Akte des Genehmigungsbescheides kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt –, Zimmer 269, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 08151 - 148-393) eingesehen werden.

Dr. Strehler, Oberregierungsrat

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Verordnung über die Verkaufssonntage in der Stadt Starnberg am 29. April 2007 und 14. Oktober 2007 vom 26.02.2007

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I, S. 744) erlässt die Stadt Starnberg folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen anlässlich der Starnberger Autoschau am 29. April 2007 und des Herbstjahrmarktes am 14. Oktober 2007 die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg ohne eingemeindete Ortsteile in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr zusammenhängend 5 Stunden offen halten.
- (2) Folgende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften sind zu beachten:
- §§ 17 und 24 LadSchlG,
 - Bestimmungen der Arbeitszeitordnung,
 - Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Einzelhandel,
 - Jugendarbeitsschutzgesetz und
 - Mutterschutzgesetz.

§ 2

Diese Verordnung gilt am 29. April 2007 und 14. Oktober 2007.

Starnberg, 26.02.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 für das Gebiet Mathildenstraße, Dr.-Paulus-Weg, Von-der-Tann-Straße, Georgenbach, Mühlbergstraße, betreffend die Fl.Nrn. 591/5, 592/2 (Teil) und 600/2 der Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Gemeindezentrum der Neupostolischen Kirche Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 26.02.2007 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 02.02.2007 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, 06.03.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8021 Perchtinger Feld, Gemarkung Söcking, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.02.2007 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 22.03.2007 bis 23.04.2007, bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienst-

stunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 07.03.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

◆ Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Arnika-/Anemonenweg“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Arnika-/Anemonenweg“ für das Grundstück Fl.Nr. 1805/1 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan samt Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Berg, Ratsgasse 1, Zimmer Nr. 14**, eingesehen werden.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Berg, 01.03.2007

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen

Der Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass im

Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 11 vom 16.3.2007 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Neubau von 16 altengerechten Wohnungen mit Tiefgarage, 82234 Weißling, Hauptstraße 48

- Vergabe Nr. 9: Kunststofffenster mit Rollos
- Vergabe Nr. 10: Alu-Türe/Wintergarten
- Vergabe Nr. 11: Innentüren
- Vergabe Nr. 12: Trockenbau
- Vergabe Nr. 13: Innen- und Außenputz
- Vergabe Nr. 14: Estricharbeiten

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus der Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu entnehmen bzw. beim Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau anzufordern (Gradstraße 2 a, 82319 Starnberg).

Starnberg, 5.3.2007

Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau – G. Weikl, Geschäftsführer

Bekanntmachung der Arbeitsgemeinschaft Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg und Gemeinde Inning am Ammersee (GbR)

◆ Öffentliche Ausschreibung / Bauleistungen

Die Arbeitsgemeinschaft Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg und Gemeinde Inning am Ammersee (GbR) weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 11 vom 16.3.2007 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Neubau von 31 WE mit Sozialstation und TG, 82266 Inning, Enzenhofer Weg / Reihensstraße

- Vergabe Nr. 4: Zimmererarbeiten
- Vergabe Nr. 5: Dachdecker-/Klempnerarbeiten
- Vergabe Nr. 6: Metallbau-/Schlosserarbeiten
- Vergabe Nr. 7: Außenfenster/-türen Kunststoff
- Vergabe Nr. 8: Außenfenster/-türen Holz
- Vergabe Nr. 9: Metall-/Glaselemente innen/außen

- Vergabe Nr. 10: Sanitäre Installation
- Vergabe Nr. 11: Heizung
- Vergabe Nr. 12: Kanal- und Brunnenarbeiten
- Vergabe Nr. 13: Lüftung

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus der Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu entnehmen bzw. beim Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau anzufordern (Gradstraße 2 a, 82319 Starnberg).

Starnberg, 5.3.2007

Arbeitsgemeinschaft Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau und Gemeinde Inning am Ammersee (GbR) – G. Weikl



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
 Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg